



Landesschau Rheinland-Pfalz

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Landesverband Rheinland-Pfalz



Rund 150 Gäste und Mitglieder des Fachverbandes besuchten die Landesarbeitstagung im Moselparkhotel in Bernkastel-Kues

2
0
1
0

Inhalt:

Landesarbeitstagung 2010 in Bernkastel-Kues

Rückblick auf das Jahr 2010

Vorschau auf 2011

Anerkennung höherer Freibeträge auf Pfändungsschutzkonten

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Absonderungsrecht der Gemeinde

Hinweise auf Aktionen anderer Vereinigungen



Landesarbeitstagung und Mitgliederversammlung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz am 16.09.2010 in Bernkastel-Kues

In der bis auf den letzten Platz besetzten Moselpark-Halle konnte Landesvorsitzender Kurt Vester neben zahlreichen Ehrengästen, 125 Mitglieder des Fachverbandes begrüßen. Zu den Ehrengästen zählten der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, Herr Ulf Hangert, der Kreisbeigeordnete und MdL des Landkreises Bernkastel-Wittlich, Herr Alexander Licht, Bundesvorsitzender Dietmar Liese und Herr Prof. Dr. Schwarting vom Städtetag Rheinland-Pfalz.

Herr Prof. Dr. Schwarting referierte im ersten Fachbeitrag des Tages über die EU-Dienstleistungsrichtlinie und die Einführung von SEPA.

Im zweiten Referat des Vormittages verdeutlichte Herr Dipl. Rechtspfleger Frank R. Strunk, Amtsgericht Altenkirchen, welche Auswirkungen die Einführung des Gesetzes zur Neustrukturierung und Modernisierung des Pfändungsschutzes (GNeuMoP) hat.

Am Nachmittag referierte Herr Torsten Heuser, VZV-Fachreferent, über den Drittschuldner im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung wurde Landesgeschäftsführer Karl-Peter Jäckle für weitere 4 Jahre im Amt bestätigt.

Da der stellv. Landesvorsitzende Achim Schmidt aus beruflichen Gründen für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stand, wurde der bisherige Beisitzer Peter Sprengart, Verbandsgemeindekasse Landstuhl, zum neuen stellv. Landesvorsitzenden gewählt.

Herrn Landesschatzmeister Heinz Gans wurde durch die Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Kassenführung bescheinigt und dem Landesvorstand daraufhin einstimmig Entlastung erteilt.

Abschließend dankte Landesvorsitzender Vester Herrn Achim Schmidt für seine langjährige erfolgreiche Tätigkeit im Fachverband.

Zum Neuen Jahr

*Ein bisschen mehr Friede und weniger Streit,
ein bisschen mehr Güte und weniger Neid,
ein bisschen mehr Liebe und weniger Hass,
ein bisschen mehr Wahrheit – das wäre doch was!*

*Statt so viel Unrast ein bisschen mehr Ruh,
statt immer nur Ich ein bisschen mehr Du,
statt Angst und Hemmung ein bisschen mehr Mut
und Kraft zum Handeln – das wäre gut!*

*Kein Trübsal und Dunkel, ein bisschen mehr Licht,
kein quälend Verlangen, ein bisschen Verzicht,
und viel mehr Blumen, solange es geht,
nicht erst auf Gräbern – da blüh'n sie zu spät!*

Peter Rosegger

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Freunde unseres Landesverbandes,
wir möchten mit unserer Landesschau über die Arbeit im Landesverband Rheinland-Pfalz informieren und mit Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen eine Unterstützung für die tägliche Arbeit geben.
Das herausragende Ereignis dieses Jahres war die Landesarbeitstagung in Bernkastel-Kues. Mehr als 150 Teilnehmer konnten wir zählen, was uns zeigt, dass wir mit dem Angebot der Landesarbeitstagungen auf dem richtigen Wege sind. Wir werden uns bemühen, dies auch in den kommenden Jahren so zu bewerkstelligen.

Zum Jahreswechsel wünschen wir von ganzem Herzen Gesundheit, Glück und viel Erfolg in allen Bereichen und Lebenslagen.

Rückblick auf das Jahr 2010

1. Aus der Arbeit des Landesverbandes

Landesvorstand

Der Landesvorstand hat in vier Sitzungen, und zwar am 23. und 24. April in Schifferstadt, am 26. April in Mainz bei der Mittelrheinischen Treuhand, vom 15. bis 17. September in Bernkastel-Kues und am 29. und 30. Oktober in Berghausen

getagt und die anstehenden Themen der Verbandsarbeit behandelt. Schwerpunkte hierbei waren die Organisation und die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie deren Planungen für das kommende Jahr.

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Der Landesverband führte im Jahre 2010 folgende Fortbildungsveranstaltungen (Tagesseminare) in eigener Regie durch:

„Vertiefendes Insolvenzrecht“

am 13. April in Emmelshausen mit 32 Teilnehmern
am 14. April in Ramstein-Miesenbach mit 22 Teilnehmern.

„Arrest/ Verjährung/ Nebenforderung“

am 7. Oktober in Emmelshausen mit 21 Teilnehmern
am 14. Oktober in Ramstein-Miesenbach mit 18 Teilnehmern.

In Zusammenarbeit mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz wurden durchgeführt:

„Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte“

vom 16. bis 27. August mit 22 Teilnehmern.

„Vollstreckung von Geldforderungen“

vom 11. bis 13. Oktober mit 24 Teilnehmern.

In Zusammenarbeit mit der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, fanden 2010 nachstehende Fortbildungsveranstaltungen statt:

Grundlagen der Kostenleistungsrechnung

mit 4 Teilnehmern.

Grundlagen der Forderungsbewertung

mit 12 Teilnehmern.

Grundlagen der Gesamtabchlussstellung

mit 6 Teilnehmern.

Grundlagen der Jahresabschlussstellung

mit 9 Teilnehmern.

VZV-Ausschuss

Der Ausschuss für das Verwaltungszwangsverfahren tagte am 12. Mai 2010 in Koblenz und am 23. September 2010 in Ingelheim.

Dem VZV-Ausschuss gehören zurzeit an:

Hans-Georg Forster, Verbandsgemeindekasse Hermeskeil

Richard Griesinger, Stadtkasse Trier

Torsten Heuser, Verbandsgemeinde Hahnstätten

Helmut Klein, Stadtkasse Koblenz

Bernhard Meder, Stadtkasse Ingelheim

Werner Neumann, Stadtkasse Bingen

Berthold Weiss, Stadtkasse Koblenz

In den beiden Sitzungen wurden verschiedene Probleme aus dem Bereich der Verwaltungsvollstreckung erörtert. So liegt zurzeit ein Entwurf zur Änderung des LVwVG vor, mit welchem das Gesetz an die Vorschriften der ZPO über das pfändungsfreie Konto angepasst und die Internetversteigerung gepfändeter beweglicher Sachen normiert werden sollen. Der VZV-Ausschuss Land hat darüber hinaus weitere Vorschläge zur Änderung eingebracht, u.a. im Gesetz ausdrücklich auf die Entbehrlichkeit von Mahnungen bei der Vollstreckung von Zwangs- und Bußgeldern hinzuweisen und eine Gläubigerfiktion entsprechend der AO einzuarbeiten, wonach eine Zwangssicherungshypothek auch dann eintragungsfähig sein soll, wenn die zu Grunde liegenden Forderungen alleine noch nicht 750 € überschreiten, die Summe mehrerer geringerer Forderungen von verschiedenen Gläubigern, die durch dieselbe Vollstreckungsbehörde vollstreckt werden, diesen Betrag aber übersteigt.

Weiterhin benutzen die kommunalen Vollstreckungsbehörden unterschiedliche Vermögensverzeichnisse bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Da die Fragen, die gestellt werden dürfen, nicht vom Vordruck abhängig sind, ist es beabsichtigt, den Mitgliedern ein einheitliches Muster auszuarbeiten, welches die tägliche Arbeit in diesem Bereich erleichtern soll.

Darüber hinaus beschäftigte man sich mit dem Gesetz zur Modernisierung des Pfändungsrechts (GNeuMoP) und seiner Auswirkungen auf die kommunalen Vollstreckungsbehörden. Der Ausschuss wird das Gesetzgebungsverfahren weiter begleiten und, sobald dies erforderlich werden sollte, über den Landesverband entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anregen.

Der Ausschuss-Vorsitzende Torsten Heuser nahm als Fachreferent an den Sitzungen des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren am 15. und 16.04.2010 in Radebeul und am 21. und 22.10.2010 in Würzburg teil.

Schwerpunkte dieser Arbeitstagungen waren die Vollstreckungsvergütungsverordnung sowie die Ausgestaltung auf Grund geänderter Zuständigkeiten, die Pauschalwertberichtigung bei Forderungen, Absonderungsrechte im Insolvenzverfahren, die Gesamtschuldnerische Haftung bei Wohnungseigentumsgemeinschaften, das geplante Fiskusprivileg im Insolvenzrecht sowie dessen Auswirkungen, die Auswirkungen nach Einführung des P-Kontos, die elektronische Vollstreckungshilfe sowie viele weitere rechtliche Fragestellungen aus den Bereichen Vollstreckungs- und Insolvenzrecht.

KHR-Ausschuss

Der Bundesausschuss für das Kassen- Haushalts- und Rechnungswesen tagte im abgelaufenen Jahr

am 15. und 16. April 2010 in Magdeburg und

am 08. und 09. Oktober 2010 in Kassel.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz wird in diesem Gremium durch seinen Fachreferenten

Achim Schmidt

Kreisverwaltung Kaiserslautern –Zentrale Aufgaben und Finanzen–

Tel.: 0631-7105317

Fax: 0631-7105586

e-mail: achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de

vertreten.

Die im Jahr 2009 projektorientierte Ausschussarbeit wurde im vergangenen Jahr erfolgreich fortgesetzt. Zusätzlich zu den Aufgaben der Fortschreibung des Handbuchs, die überwiegend von einer Unterarbeitsgruppe wahrgenommen werden, wurden durch den Bundesvorstand auch Aufgaben der Organisation der Verbandsarbeit an den Ausschuss herangetragen.

Schwerpunkte der Beratungen waren:

- Verwaltungsdoppik als neues Rechnungswesen
- fachliche Freigaben und Prüfung der Programme des Rechnungswesens
- Internetkasse oder elektronischer Zahlungsverkehr
- Aufgabenfelder der Gemeindekasse in der Verwaltungsdoppik
- Fachthemen und Organisationsvorbereitung für die Bundesarbeitstagung 2011
- Ideensammlung zum Selbstverständnis des Fachverbandes oder Erstellung eines Leitbildes

Die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen im Rechnungswesen und verwendeten Systematiken sind weiterhin ein großes Problem im kommunalen Rechnungswesen. Neben der Uneinheitlichkeit zwischen den Bundesländern, die zum Teil sogar in einzelnen Ländern besteht, hat man bei gleicher Buchungssystematik verschiedenartige rechtliche Vorgaben zu beachten. Als Beispiel sei hier die Behandlung der Forderungsbewertung zum Jahresabschluss genannt. Eine Diskussion in der Ausschussarbeit ist daher manchmal recht schwierig. Die gesetzlichen Vorgaben und Themen des Sicherheitsrechts und des Zahlungsverkehrs sind jedoch weiterhin vergleichbar und einheitlich.

Die überwiegende Anzahl der an den Fachbeauftragten gestellten Fragen bezieht sich auf die Bewertung von Forderungen, Änderungen im Zahlungsverkehr durch SEPA, die Möglichkeiten elektronischer Bezahlung und die Einhaltung der Trennungsprinzipien in der kommunalen Doppik. Auch ist festzustellen, dass immer noch eine Vielzahl von Kommunen ohne die erforderlichen Dienstanweisungen im Rechnungswesen arbeitet. Diese sind für eine qualitativ gesicherte, rechtssichere Bearbeitung der Aufgaben in der Gemeindekasse unerlässlich. An dieser Stelle sei nochmals auf die Musterdienstanweisungen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz und die Veröffentlichungen im Handbuch für das Kassen- und Rechnungswesen verwiesen.

Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Landesverband Rheinland-Pfalz

Aus der Arbeit des Landesvorstandes

Der Vorstand der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Landesverband Rheinland-Pfalz führte am 30. März 2010 seine erste Vorstandssitzung in Speyer und die zweite Vorstandssitzung am 25. Oktober 2010 in Melsbach durch.

Der Fachverband der Vollstreckungsbeamten bot zwei Landesarbeitstagungen für seine Mitglieder an.

Am 23.06.2010 konnte der Landesvorsitzende der Fachgruppe der Vollstreckungsbeamte, Herr Jürgen Doll, 115 Teilnehmer zur ersten Landesarbeitstagung in Hütschenhausen, VG Ramstein-Miesenbach, begrüßen. Als Referendar sprach Herr Thomas Schünemann über das Thema: Dienstanweisung für Vollstreckungsbeamte in der Praxis. Es wurden eingehend die einzelnen Inhaltspunkte der Dienstanweisung sowie Fälle aus der Praxis behandelt.

Zur zweiten Landesarbeitstagung konnten 121 Teilnehmer am 26.10.2010 in Melsbach, VG Rengsdorf begrüßt werden.

Die Beitreibung der GEZ-Gebühren war für die Mitglieder ein hochinteressantes Thema und Mitarbeiter der GEZ des SWR und des WDR standen Rede und Antwort.

Beim Punkt Verbandsangelegenheiten wurden zahlreiche Mitglieder für ihre langjährige Mitgliedschaft im Fachverband geehrt.

Termine und Sitzungen 2011

Für das Jahr 2011 sind wieder zwei Landesarbeitstagungen vorgesehen. Als voraussichtliche Tagungsorte sind die Gemeinden Morchheim, VG Kirchheimbolanden und Hassloch vorgesehen.

Nähere Infos finden Sie auf der Homepage der Fachgruppe:

www.vollstreckungsbeamte-rlp.de

Vorschau auf 2011

Die Bundesarbeitstagung 2011 findet vom 25. bis 26. Mai 2011 in Fulda statt. Bitte merken Sie sich diesen Termin heute schon vor.

Aus- und Fortbildung

In eigener Regie bieten wir im Jahr 2011 die folgenden Seminare und Fortbildungsveranstaltungen an:

„Erweiterte Forderungsbewertung“

Referent: Herr Achim Schmidt, Kreisverwaltung Kaiserslautern
am 22. Februar 2011 in Emmelshausen
am 23. Februar 2011 in Ramstein-Miesenbach

„Mittelbewirtschaftung“

Referent: Herr Klaus, Herr Koplín, Herr Schöning, LBBW
am 26. Mai 2011 in Emmelshausen
am 15. September 2011 in Ramstein-Miesenbach

„Die Dienstanweisung für die Vollstreckung unter Beachtung des Einsatzes einer Vollstreckungssoftware“

Referent: Herr Udo Mühlenhaus, Stadt Krefeld
am 15. August 2011 in Emmelshausen
am 16. August 2011 in Ramstein-Miesenbach.

Die Seminargebühren betragen pro Teilnehmer und Tag **70,00 Euro**.

„AVR in Vollstreckungsbehörden“

Referenten: Frau Mayer, Stadt Kaiserslautern
Herr Meder, Stadtkasse Ingelheim

am 14. und 15. Juni 2010 in Waldböckelheim.

Die Seminargebühr beträgt pro Teilnehmer **275,00 Euro** einschl. Vollpension und Übernachtung.

Dieses Seminar dient auch der Vorbereitung auf den Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte, der vom 15. bis 26.08.2011 stattfindet.

Näheres unter Kommunalakademie.

Für die von uns angebotenen Veranstaltungen bitten wir Sie, die beiliegende Anmeldung bis 31. Januar 2011 an unsere Geschäftsstelle in Flammersfeld zurückzugeben.

Sie erhalten dann weitere Informationen von uns.

Nutzen Sie auch die Möglichkeit der Anmeldung über die homepage:
www.kassenverwalter.de/Landesverbände/Fortbildungsveranstaltungen

Die Anmeldungen laufen dann ebenfalls bei unserer Geschäftsstelle auf.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass bei Nichterscheinen am Seminartag, der Tagungsbeitrag trotzdem zu zahlen ist!

Die Arbeit unseres Fachverbandes dient der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder und ist daher vom Ministerium des Innern und für Sport als förderungswürdig anerkannt. Wir empfehlen den Dienstherrn, ihre interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Veranstaltungen des Fachverbandes dienstlich zu entsenden.

Eine Bitte der Geschäftsstelle:

Zur Vervollständigung unserer Mitgliederdatei, aber auch zur schnelleren Erreichbarkeit, bitten wir um Bekanntgabe der aktuellen elektronischen Anschrift (oder Email-Adresse) der Kassenverwalterin, des Kassenverwalters an karl-peter.jaeckle@vq-flammersfeld.de.

Kommunalakademie

In Zusammenarbeit mit der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz werden folgende Seminare angeboten:

Aufgaben der Gemeindekasse

05.05. und 06.05.2011

Boppard

Achim Schmidt

223,00 € für Mitglieder

301,00 € für Sonstige

Ohne Unterkunft

Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte

15.08. – 26.08.2011

Emmelshausen

Heuser / Klein / Meder / Rünzi / Doll / Weiß

766,00 € für Mitglieder

1.034,00 € für Sonstige

384,00 € für Unterkunft

Vollstreckung von Geldforderungen

24.10. – 26.10.2011

Boppard

Rünzi / Seibert / Weiß

296,00 € für Mitglieder

399,00 € für Sonstige

Ohne Unterkunft

Der Preis für Mitglieder bezieht sich auf die Mitgliedschaft bei der Kommunalakademie. Eine ausführliche Seminarbeschreibung finden Sie unter www.akademie-rlp.de.

Anerkennung höherer Freibeträge auf Pfändungsschutzkonten für unterhaltsberechtigte Personen

Seit 01.07.2010 besteht für Bankkunden die Möglichkeit, ein pfändungsfreies Konto (P-Konto) einzurichten. Den pfändungsfreien Grundbetrag nach § 850k Absatz 1 Satz 1 ZPO in Höhe von 985,15 € haben die Kreditinstitute nach Einrichtung stets zu beachten.

Hat der Kontoinhaber unterhaltsberechtigte Personen und sollen für diese die Freibeträge erhöht werden, so hat er dem Kreditinstitut nach § 850k Absatz 5 Satz 2 ZPO in Verbindung mit § 850k Absatz 2 Nr. 1a ZPO eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder einer geeigneten Person oder Stelle nach § 305 InsO vorzulegen.

Hierbei stellen sich zwei Fragen:

Sind diese genannten Stellen überhaupt verpflichtet, eine Bescheinigung zu erstellen?

Sind die Kreditinstitute verpflichtet, die vorgelegten Bescheinigungen anzuerkennen?

Zur Frage 1 erweckt das Gesetz durch die Aufzählung zunächst den Anschein, als wären die genannten Stellen zur Ausstellung verpflichtet. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/7515, Seite 20) ist dem aber nicht so. Dort ist ausgeführt, dass eine Pflicht für die genannten Stellen zur Ausstellung besonderer Bescheinigungen zur Vorlage beim Kreditinstitut nicht begründet wird. Auch zur Frage 2 ist im Gesetz selbst keine Antwort zu finden. Auf seiner Internetseite hat aber das Bundesministerium der Justiz FAQs zum P-Konto mit Datum vom August 2010 bereitgestellt. In diesen Ausführungen werden auch Fälle beschrieben, dass Kreditinstitute die vorgelegten Bescheinigungen nicht akzeptieren. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass für die Banken und Sparkassen keine Verpflichtung besteht, die vorgelegten Bescheinigungen anzuerkennen.

Welche Möglichkeit bleibt dem Schuldner nun, damit er den höheren Freibetrag für die unterhaltsberechtigten Personen erhält?

Für diese Fälle bleibt dem Schuldner die Möglichkeit nach § 850k Absatz 5 Satz 4 ZPO (anwendbar über § 55 LVwVG), dass die Vollstreckungsgerichte bzw. Vollstreckungsbehörden auf seinen Antrag die pfändungsfreien Beträge festsetzen. Dies ist für sich keine neue Regelung, auch nach bisherigem Recht bestand diese Verpflichtung und wird in der jetzigen gesetzlichen Regelung entsprechend fortgeführt.

Torsten Heuser

Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. April 2010 (GVBl. Nr. 6, Seite 64, Jahrgang 2010) wurden Änderungen an der bestehenden Gesetzeslage vorgenommen.

Neben zahlreichen Änderungen, die keine Auswirkungen auf die direkte Arbeit der Gemeindekasse haben, wurden auch Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der kommunalen Einheitskasse näher zu betrachten sind.

Zur Klarstellung der Finanzrechnung bei den Ortsgemeinden wurde eine Anpassung des § 3 Abs. 1 Satz 2 vorgenommen. Dies ist zu begrüßen, da durch die bisherige Einschränkung auf Liquiditätskredite und Zahlungsmittelbestände mehr Verwirrung als Erläuterung erfolgte. Es wird jetzt klargestellt, dass nicht nur von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellte Kredite zur Liquiditätssicherung zu Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde führen können, sondern auch Geldbestände von Ortsgemeinden, welche von der Verbandsgemeinde für andere Ortsgemeinden eingesetzt werden.

Eine zusätzliche weitergehende Anpassung des Satzes 3, bezogen auf den kontoführenden Mandanten der Einheitskasse (nicht immer nur Verbandsgemeindekassen), wäre zur Klarstellung ebenso notwendig gewesen. Dies kann für andere Gebietskörperschaften die Einheitskassen führen nur analog angewendet werden.

Die größte Verwirrung wird durch die Änderung der Absätze 1 und 2 des § 13 erzeugt. In § 13 Abs. 1 und 2 GemHVO war bisher eine Ausnahme vom Bruttoprinzip (§ 9 Abs. 1 GemHVO) geregelt. Diese Ausnahme bezog sich auf Abgaben und abgabenähnliche Erträge und Finanzzuweisungen, die zurückzahlen waren, auch wenn sie sich auf Erträge der Vorjahre beziehen. Für die mit diesen Erträgen und Aufwänden im Zusammenhang stehenden Ein- und Auszahlungen galt dies entsprechend. Problematisch war bisher schon diese Regelung, da sie sich nur auf Gelder bezog die zurückzahlen waren und nicht auf Forderungen die beispielsweise wegen Billigkeitsmaßnahmen (z.B. Erlass) zu berichtigen waren. Der Ordnungsgeber wollte nun mit einer methodischen Fortschreibung gewährleisten, dass beispielsweise auch Einzahlungen aus Investitionszuwendungen als Abgänge bei den liquiden Mitteln dargestellt werden können.

Eine Problematik bleibt jedoch. Sollten auf Forderungen der Gemeinde noch keine Zahlungen erfolgt sein, ist keine Rückzahlung zu leisten und es wurden keine Einzahlungs- oder Auszahlungskonten bebucht.

Dies bedeutet, dass eigentlich eine Ausnahme vom Bruttoprinzip nicht zutrifft und getrennt zu buchen wäre.

Daher wäre der Erlass einer gezahlten Mahngebühr bei den Einzahlungen und Erträgen abzusetzen und der Erlass einer nicht gezahlten Mahngebühr als Aufwand aus Forderungsverlust zu buchen. Das kann vom Ordnungsgeber so nicht gewollt sein. Es bleibt abzuwarten, ob diesbezüglich eine Klarstellung erfolgt.

Die Änderung des § 35 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 hat nun die Möglichkeit eröffnet, geringwertige Wirtschaftsgüter direkt aufwandswirksam zu buchen.

Ebenso wurde eine „Kleinbetragsregelung“ für Spenden eingeführt. Die gesetzlichen kommunalen Verfahrensbestimmungen zu Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte sind erst anzuwenden, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 100,00 € übersteigt.

Doppische Haushalte in kommunalen Gebietskörperschaften

Die Vereinigung Freier Bürgermeister und Beigeordnete in Rheinland-Pfalz hat sich wegen des erheblichen personellen Aufwandes und den damit verbundenen Kostensteigerungen an das Ministerium des Inneren und für Sport gewandt und gebeten das doppische Haushaltssystem nochmals auf den Prüfstand zu stellen.

Begründung :

Die Darstellungsform und die Haushaltssystematik überfordert schlichtweg die ehrenamtlich tätigen Politikerinnen und Politiker

Die neuen Haushaltspläne sind landauf und landab im Umfang mehr als das Doppelte angestiegen

Der erhebliche Mehraufwand in den öffentlichen Verwaltungen führt zu Kostensteigerungen und Unmut

Die mit der Einführung der Doppik verfolgte Zielsetzung, wirtschaftliches Denken in die Verwaltung zu bekommen, ist zwar erstrebenswert , aber mit diesem Mittel nicht erreichbar.

Der Landesvorstand wird die Initiative weiter beobachten und Sie über den Fortgang unterrichten.

SEPA-Zahlungsinstrumente

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in Berlin haben in einem Schreiben an die Mitglieder des Europäischen Parlaments der Bundesrepublik Deutschland einen Aufruf gestartet, der die Ablösung nationaler Zahlungsverfahren betrifft.

Auszugsweise nachstehend Teile des Aufrufs:

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände spricht sich deshalb zusammen mit dem Verband kommunaler Unternehmen für einen unbefristeten, gleichwertigen freien Wettbewerb geeigneter Zahlungsinstrumente innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und grenzüberschreitender bargeldloser Finanztransfers aus und lehnt die Festsetzung eines Enddatums für die ausnahmslose Einführung von SEPA-Überweisungen (Ende 2011) und für SEPA-Lastschriften (Ende 2012) grundsätzlich ab. Sollte entgegen der bisherigen europäischen Planung und Beschlussfassung ein Enddatum für die Migration der SEPA-Produkte festgelegt werden, fordern wir den Gesetzgeber auf, begleitend zur nationalen SEPA-Verfahrensumstellung eine adäquate gesetzliche Einführungshilfe zu schaffen, die eine Rechtsgültigkeit der bereits bestehenden Ermächtigungen gewährleistet.

Nachstehend ein Abdruck aus „Gemeindeverwaltung 2010/309“
zur Kenntnis

Kein Absonderungsrecht der Gemeinde auf Grundstückserlös bei freihändiger Veräußerung durch den Insolvenzverwalter

Eine Eigentümerin von Grundstücken auf dem Gemeindegebiet schuldete der Gemeinde Grundsteuer. Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens war Grundsteuer i.H.v. insgesamt ca. 15.000 € nicht bezahlt. In der Folgezeit veräußerte der Insolvenzverwalter die Grundstücke im Wege des freihändigen Verkaufs.

Die Gemeinde begehrt die gerichtliche Feststellung, dass sie wegen der rückständigen Grundsteuerforderungen abgesonderte Befriedigung aus dem Verkaufserlös verlangen kann. Die Vorinstanzen haben antragsgemäß entschieden. Die Revision des Insolvenzverwalters war jedoch erfolgreich. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass die Gemeinde nach der freihändigen Veräußerung des Grundstücks nicht die Befriedigung ihrer Forderung aus dem bei der Veräußerung erzielten Erlös verlangen kann.

Grundsteuer ruht als »öffentliche Last« auf dem Grundstück

In seinem Urteil führt der BGH Folgendes aus:

Im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens war die Gemeinde Inhaberin eines Absonderungsrechts am Grundstück der Schuldnerin. Nach § 49 Insolvenzordnung (InsO) sind Gläubiger, denen ein Recht auf Befriedigung aus einem Grundstück oder einem grundstücksgleichen Recht zusteht, im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt. Der Gemeinde stand ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück zu. Gem. § 12 Grundsteuergesetz (GrStG) ruht die Grundsteuer als öffentliche Last auf dem Grundstück. Unter dem Begriff der »öffentlichen Last«, der gesetzlich nicht definiert ist, wird eine *Abgabenverpflichtung verstanden, welche durch wiederkehrende oder einmalige Geldleistung zu erfüllen ist und nicht nur die persönliche Haftung des Schuldners, sondern auch die dingliche Haftung des Grundstücks voraussetzt*. Die Vorschrift des § 49 InsO nimmt auf das Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG) Bezug. In der Zwangsversteigerung berechtigt die öffentliche Last zur bevorrechtigten Befriedigung aus dem Grundstück. Die Vorschrift des § 12 GrStG ist aber anders zu verstehen. Die Grundsteuer ruht unabhängig davon als öffentliche Last auf dem Grundstück, ob ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet worden ist oder nicht.

Insolvenzverwalter kann Grundstück auch freihändig veräußern

Nach der *freihändigen Veräußerung* des Grundstücks kann die klagende Gemeinde jedoch nicht mehr die Befriedigung ihrer Forderung aus dem bei der Veräußerung erzielten Erlös verlangen.

Die Verwertung eines zur Insolvenzmasse gehörenden Grundstücks ist in § 165 InsO geregelt.

Der Verwalter kann die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betreiben, auch wenn an dem Grundstück ein Absonderungsrecht besteht. Die Befriedigung des Absonderungsberechtigten Gläubigers erfolgt in einem solchen Fall nach den Vorschriften des ZVG. Obwohl das Gesetz diese Möglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht, kann der Verwalter das belastete Grundstück aber auch freihändig veräußern. Wie in einem solchen Fall die Absonderungsrechte abgegolten werden, ist im Gesetz nicht geregelt und wird in der Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Teilweise wird angenommen, die in § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG genannten Rechte ließen sich nur im Zwangsversteigerungsverfahren umsetzen. Ebenso wird vertreten, die abgesonderte Befriedigung könne nicht von der Art und Weise der Verwertung des Grundstücks abhängig sein. Auf diesen Meinungsstreit kommt es hier aber nach Auffassung des BGH nicht an.

Öffentliche Last erlischt nicht bei freihändiger Veräußerung

Eine öffentliche Last gem. § 12 GrStG weist die Besonderheit auf, das die öffentliche Last bei einer freihändigen Veräußerung nicht erlischt. Wird das Grundstück nach Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Steuerforderung veräußert, haftet das Grundstück weiterhin. Die Haftung wird durch einen *gegen den neuen Eigentümer gerichteten Duldungsbescheid* geltend gemacht. Wenn das Grundstück nach der freihändigen Veräußerung weiterhin für die Steuerforderung haftet, das Absonderungsrecht also fortbesteht, kann es sich im Wege der *dinglichen Surrogation* (d.h. Fortsetzung der dinglichen Rechte, die an einem Gegenstand bestanden haben, an einem anderen Gegenstand) durch ein Pfandrecht am Veräußerungserlös fortsetzen. Hier gilt, so der BGH, auch nicht deshalb etwas anderes, weil das Grundstück »lastenfrei« verkauft worden ist. Die Vorschrift des § 12 GrStG enthält zwingendes Recht. Die (auf das erworbene Grundstück beschränkte) Haftung des Erwerbers aus § 12 GrStG kann nicht durch eine Vereinbarung der Parteien abbedungen werden. – (Iö)

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.2.2010 – IX ZR 101/09

Internetadressen

Nachstehend einige wichtige Internetadressen:

www.fvkkv.de

Die Seite unseres Fachverbandes

www.denic.de

Hier sind alle deutschen Internet-Domains mit Name und Adresse ihrer Besitzer verzeichnet. Siehe auch KKZ 10/2001, Seite 231

www.bankleitzahlen.de

Verzeichnis der Bankleitzahlen

www.inso-rechtsprechung.de

Sammlung von Gerichtsentscheidungen zur InsO; Zusammengetragen von einem Amtsrichter

www.justiz.rlp.de

Verzeichnis rheinland-pfälzischer Gerichtsurteile

www.kosdirekt.de

Seite des GStB RLP zur Suche von Gesetzestexten, Urteilen und sonstiger Rechtsprechung. Hierzu ist ein Benutzername und Passwort erforderlich, das aber bei jeder Mitgliedsverwaltung bekannt sein

müsste

www.bundesbank.de

Aktuelle Zinssätze, Links zu EZB und LZBs.

Zu guter Letzt

„Ein Blick in die Vergangenheit hat nur Sinn, wenn er der Zukunft dient“

(Dr. Konrad Adenauer)

„Jeder Mensch kann irren, aber Dummköpfe verharren im Irrtum“

(Cicero, römischer Dichter und Schreiber, 43 v.Chr.)

„Ich belaste mein Gedächtnis nie mit Dingen, die ich irgendwo nachschlagen kann“

(Albert Einstein)

Abschließend danken wir allen Referenten, die bei den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ihr Wissen unseren Mitgliedern vermittelt haben, sowie den Mitgliedern, die sich für die Belange des Fachverbandes eingesetzt haben, recht herzlich für ihr Engagement.

Allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr, vor allem Gesundheit und Wohlergehen sowie viel Freude und eine glückliche Hand bei der täglichen Arbeit.

Ihr Landesvorstand

Ihr Landesvorstand



Vorsitzender

Kurt Vester
c/o Stadtkasse Speyer
Tel. 06232-142290
E-Mail: kurt.vester@stadt-speyer.de



Stellvertretender Vorsitzender

Peter Sprengart
c/o Verbandsgemeindekasse Landstuhl
Tel. 06371-83151
E-Mail: peter.sprengart@landstuhl.de



Landesgeschäftsführer

Karl Peter Jäckle
c/o Verbandsgemeindekasse Flammersfeld
Tel. 02685-809160
E-Mail: karl-peter.jaeckle@vg-flammersfeld.de



Landesschatzmeister

Heinz Gans
Tel. 06755-1558
E-Mail: gans.odernheim@t-online.de



Fachreferent für Kassen- und Haushaltsrecht

Achim Schmidt
c/o Kreisverwaltung Kaiserslautern
Tel. 0631-7105317
E-Mail: achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de



Fachreferent VZV

Torsten Heuser
c/o Verbandsgemeinde Hahnstätten
Tel. 06430-9114140
E-Mail: torsten.heuser@vg-hahnstaetten.de



Beisitzerin

Elisabeth Friedrich
c/o Stadtkasse Wittlich
Tel. 06571-171040
E-Mail: elisabeth.friedrich@stadt.wittlich.de